



ANLAGE 3, TOP 11.2



ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Hansestadt Lübeck
 FB Wirtschaft und Soziales
 Frau Annika Tieze
 Kronsfordter Allee 2 - 6
 23560 Lübeck

FB 2 Wirtschaft und Soziales				
FBL	21. Dez. 2011			Platz
FBC				Doppel
FPE				
2.500				
2.500.1	2.500.2	2.500.3	2.500.4	2.500.5

Holstenstraße 98
 24103 Kiel
 Tel.: 0431 988-1200
 Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
 Herr Koop
 Durchwahl: 988-1218

Aktenzeichen:

Kiel, 19. Dezember 2011

Eingabe der [REDACTED]
 Meine Schreiben, [REDACTED]
 Ihre Schreiben, [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Tieze,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 31.10.2011 sowie für die Übersendung der beigefügten Unterlagen.

Die Petentin hat in ihrer Eingabe moniert, dass

1. sie aufgefordert wurde, gegenüber dem FB Wirtschaft und Soziales der Hansestadt Lübeck konkrete Angaben zu ihrem gesundheitlichen Zustand zu machen bzw. diesem ärztliche Unterlagen, Atteste etc. vorzulegen und
2. ihre behandelnden Ärzte gegenüber dem FB Wirtschaft und Soziales von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden.

In Ihren Stellungnahmen vom 05.09.2011 und 31.10.2011 verweisen Sie auf § 45 SGB XII.

Dieser sehe zunächst vor, dass der Grundsicherungsträger den zuständigen Träger der Rentenversicherung um Prüfung der medizinischen Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 SGB XII („dauerhafte Vollerwerbsminderung“) ersucht, wenn es aufgrund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfüllt sind. Diese gesetzliche Vorprüfungspflicht rechtfertigt es, dass die Betroffenen aufgefordert werden, entsprechende Angaben gegenüber den Mitarbeitern des Fachbereiches zu machen bzw. diesen entsprechende Nachweise vorzulegen.

Das darüber hinausgehende Recht zusätzlich zu den Angaben des Leistungsberechtigten bei dessen behandelnden Ärzten etc. Unterlagen anzufordern, ergebe sich aus den *Verfahrenshinweisen zur Vereinbarung zwischen dem Deutschen Landkreistag, Deutschen Städtetag, Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zur Regelung des Verfahrens und der Kostenerstattung gem. § 109 a Abs. 2 SGB VI, § 5 Abs. 2 Grundsicherungsgesetz*.

Diese *Verfahrenshinweise* sehen vor, dass der Grundsicherungsträger den zuständigen Rentenversicherungsträger nicht nur die bereits vorhandenen ärztlichen Unterlagen vorlege, sondern zudem dass dieser auch die ihm zugänglichen Unterlagen – wie beispielsweise ärztliche Befundberichte, Gutachten und relevante Bescheide – einholt und dem Ersuchen beifügt. Dieser bundesweit geltende *Vereinbarung* wären zudem Mustervordrucke beigefügt, die auch im Fall der Petentin verwendet wurden.

Datenschutzrechtliche Bewertung:

Nach eingehender Prüfung der mir vorliegenden Eingabe komme ich unter Berücksichtigung der von Ihnen gemachten Ausführungen zu folgendem Ergebnis:

Datenerhebung beim Betroffenen

Tatsächlich ergibt sich aus § 45 SGB XII eine Vorprüfungspflicht des Grundsicherungsträgers, die auf der Grundlage der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten durchzuführen ist. Hieraus resultiert, dass die an den betroffenen Leistungsberechtigten gerichtete Aufforderung, entsprechende Angaben zu machen bzw. Nachweise vorzulegen, aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

Datenerhebung bei Dritten

Anders zu bewerten ist jedoch eine darüber hinaus direkte Anforderung von medizinischen Angaben und Unterlagen durch den Grundsicherungsträger bei den behandelnden Ärzten etc.

Ausdrücklich regelt § 45 SGB XII, dass die Vorprüfung des Grundsicherungsträgers auf der Grundlage der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten zu erfolgen hat. Ein weiteres Erhebungsrecht sieht § 45 SGB XII nicht vor. Die von Ihnen zitierte Vereinbarung entspricht in diesem Punkt nicht der gesetzlichen Regelung und stellt insoweit keine datenschutzrechtliche Erhebungsbefugnis dar.

In Ihren Stellungnahmen vom 15.09.2011 und 31.10.2011 haben Sie jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von Seiten der Hansestadt Lübeck als Sozialhilfeträger entschieden wurde, unabhängig von einer Schweigepflichtentbindungserklärung des Betroffenen ärztliche Unterlagen von den Ärzten etc. nicht einzuholen.

Unter der Maßgabe, dass bei der Petentin eine derartige Anforderung von Unterlagen bei deren Ärzten nicht erfolgte, ist insoweit ein datenschutzrechtlicher Verstoß nicht festzustellen.

Zur Vollständigkeit füge ich diesem Schreiben einen Ausdruck aus dem 20. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) bei. Unter Tz. 15.1.4

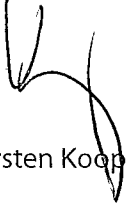
finden sich Ausführungen zu dem aus datenschutzrechtlicher Sicht beschränkten Vorprüfungsrecht des Grundsicherungsträgers entsprechend § 45 SGB XII.

Weiteres Vorgehen:

Die Petentin erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Zudem werde ich den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit um Überprüfung der zuvor zitierten *Vereinbarung* bitten.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Koop

Anlagen
2 Seiten

Sofern Eingaben Anlass meiner Besuche waren, konnten zufriedenstellende Lösungen gefunden werden. Verstärkt war festzustellen, dass die meisten Unternehmen sich wieder auf ihre Kernkompetenzen konzentrieren. Ich begrüße diese Wendung, weil damit eine Routine in die Arbeit einkehrt, die Platz für Sorgfalt und Aufmerksamkeit schafft, und bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen angemessenen Umgang mit sensiblen Daten fördert.

15 Sozialdatenschutz

15.1 Gesetzgebung zum Sozialdatenschutz

Bei der Sozialgesetzgebung konnte ich sowohl allgemeine als auch konkrete datenschutzrechtliche Verbesserungen einbringen.

15.1.1 Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe

Mit dem am 28. Oktober 2004 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tagesbetreuungsausbaugesetz wurde das Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) weiterentwickelt. Auf der Grundlage des am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Achten Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sollte eine realitätsbezogene Anpassung der Rechtslage in der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Das Gesetz verfolgt das Ziel, Elternschaft und Familien zu stärken, frühkindliche Förderungen zu verbessern und junge Menschen in ihren vorhandenen Wünschen und Interessen zu unterstützen. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung konnten datenschutzrechtliche Verbesserungen in den Entwurf integriert werden, die Mitwirkungsrechte und Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen stärken sollen.

15.1.2 Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Im Berichtszeitraum wurde das Bundessozialhilfegesetz fortentwickelt und mit Wirkung zum 1. Januar 2005 als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch eingefügt. Mit dem SGB XII ist eine umfassende Reform des Sozialhilferechts in die Wege geleitet worden, insbesondere wurde ein neues Bemessungssystem der Regelsätze und Leistungen geschaffen. Sowohl das Recht der Sozialhilfe, als auch das Recht der Kinder- und Jugendhilfe werden in Bereichen umgesetzt, die der datenschutzrechtlichen Kontrollkompetenz der Länder unterliegen, so dass im Gesetzgebungsverfahren entsprechende Anregungen von den für den Datenschutz zuständigen Stellen eingebracht wurden. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen für die vorgesehenen Verfahren zum Datenabgleich wurden im SGB XII im wesentlichen berücksichtigt. Darin ging es mir insbesondere um die Zusammenarbeit verschiedener Träger und die Zusammenarbeit mit den Trägern der Freien Wohlfahrtsverbände, die gem. §§ 4, 5 SGB XII hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in einer Vereinbarung geregelt werden soll.

15.1.3 Verwaltungsvereinfachungsgesetz

Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsvorschriften im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz – Bundestagsdrucksache 15/4228) soll insbesondere eine Rechtsgrundlage für die Auftragsdatenverarbeitung schaffen, die Zugriffsberechtigung bei der elektronischen Gesundheitskarte regeln und ein Problem der Praxis im Zusammenhang mit Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen lösen:

- Durch eine Ergänzung in § 137f SGB V soll in enger Abstimmung mit mir eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit die nach der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung bestehenden Arbeitsgemeinschaften bei der Durchführung der Disease-Management-Programme auch private Datenverarbeitungsunternehmen mit der Auftragsdatenverarbeitung beauftragen können. Dies war notwendig, weil bei den Arbeitsgemeinschaften nicht genügend Kapazitäten vorhanden sind, derartige Datenmengen zu verarbeiten.
- Die in § 291a SGB V vorgesehene Erweiterung des Kreises der Zugriffsberechtigten auf die elektronische Gesundheitskarte wurden zwischen dem BMGS und mir abgestimmt und erfüllt die datenschutzrechtlichen Anforderungen. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die bisherigen Arbeitsabläufe in Praxen, Apotheken und Krankenhäusern nicht durch eine Einschränkung des zugriffsberechtigten Personenkreises bei Einführung der elektronischen Gesundheitskarte behindert werden, indem die Zugriffsrechte auf die dort tätigen Gehilfen, die den gleichen Geheimhaltungspflichten wie Ärzte, Zahnärzte und Apotheker unterliegen, erweitert wurden.
- In § 44 SGB XI wird eine datenschutzrechtliche Erhebungsbefugnis und Übermittlungsverpflichtung für die gesetzliche Pflegekasse bzw. private Pflegeversicherung geschaffen. Hierdurch wird im Interesse der Pflegeperson gewährleistet, dass die Festsetzungsstellen für die Beihilfe und die Dienstherren zeitnah von ihrer anteiligen Beitragspflicht zur Rentenversicherung erfahren. Hierüber wird unter Wahrung des Transparenzgebotes sowohl die Pflegeperson als auch der Pflegebedürftige informiert.

15.1.4 Grundsicherung

Nachdem die Vorschriften über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das Sozialhilferecht eingegliedert und dabei in wesentlichen Punkten klar gestellt wurden, erwarte ich, dass nunmehr auch das Verfahren zur Feststellung der vollständigen Erwerbsminderung datenschutzkonform ausgestaltet wird.

Die Beantragung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung richtete sich bis zum 31. Dezember 2004 nach dem Grundsicherungsgesetz – GSIG. Datenschutzrechtlich war bei der Anwendung des GSIG insbesondere die Ausgestaltung des Verfahrens

X

problematisch, mit dem eine dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt werden sollte. In diesem Zusammenhang war nicht geklärt, ob auch der örtliche Grundsicherungsträger über das Vorliegen einer medizinisch bedingten Erwerbsminderung der Antragsteller befinden konnte, oder ob er insoweit an die (medizinische) Entscheidung des Rentenversicherungsträgers gebunden war. Dementsprechend sahen auch die zur Anforderung medizinischer Unterlagen eingesetzten Schweigepflichtentbindungserklärungen zum Teil eine sehr weitgehende Ermächtigung vor, nach der neben dem Rentenversicherungsträger auch der Grundsicherungsträger befugt sein sollte, sensible medizinische Daten der Antragsteller bei Ärzten, Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zu erheben.

Diese Praxis stieß auf erhebliche Bedenken, da nicht sichergestellt war, dass sensible medizinische Unterlagen und Befunde der Antragsteller ausschließlich den Rentenversicherungsträgern als den für eine medizinische Prüfung fachlich geeigneten Stellen zugänglich gemacht wurden. Die nicht geklärte Aufgabenverteilung von Grundsicherungs- und Rentenversicherungsträgern führte zudem zu einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis.

Um auf eine datenschutzgerechte Ausgestaltung der Verfahrensweise hinzuwirken, hatte ich – in Abstimmung mit den für die Träger der Grundsicherung zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz – bereits in der ersten Hälfte des Berichtszeitraums intensive Gespräche mit dem BMGS, Vertretern der Länder, den Kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) geführt. Hierbei wurde deutlich, dass die datenschutzrechtlichen Probleme nur durch eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Aufgabenverteilung von Grundsicherungs- und Rentenversicherungsträgern zu lösen waren.

Inzwischen wurden die Vorschriften über die Grundsicherung in das Sozialhilferecht eingegliedert (BGBI. I 2003 S. 3022) und in wesentlichen Punkten – unter Berücksichtigung der von mir vorgetragenen datenschutzrechtlichen Gesichtspunkte – klargestellt. So legt § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nunmehr verbindlich fest, dass die Entscheidung des Trägers der Rentenversicherung für den ersuchenden Träger der Sozialhilfe bindend ist. Ebenso wird geregelt, dass die Rentenversicherungsträger ein derartiges Ersuchen zu prüfen und zu entscheiden haben. Damit dürfen ausschließlich die Rentenversicherungsträger die medizinische Begutachtung durchführen.

Zur Frage, wie der Grundsicherungsträger bzw. der Träger der Sozialhilfe die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung feststellen und dementsprechend ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger richten soll, ist ebenfalls eine Klarstellung erfolgt. Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erfolgt ein Ersuchen dann, wenn es aufgrund der „Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten“ als wahrscheinlich erscheint, dass die Voraussetzungen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung gegeben sind. Zur Feststellung dieser Wahrschein-

lichkeit ist eine Kenntnisnahme oder Anforderung verschiedener medizinischer (Behandlungs-) Unterlagen bei Dritten nicht erforderlich, da die „Angaben und Nachweise“ von den Betroffenen selbst erhoben bzw. von diesen mit dem Antrag vorgelegt werden können.

Mit Blick auf das Inkrafttreten der geänderten Vorschriften über die Grundsicherung zum 1. Januar 2005 hatte ich gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden und dem VDR die Fortführung der bislang geführten Gespräche zur Grundsicherung angeregt, um rechtzeitig ein bundes einheitliches und datenschutzkonformes Verfahren zu erreichen. Leider hat bisher nur der VDR auf meine Initiative reagiert.

Unabhängig davon gehe ich aufgrund der eingetretenen Rechtsänderung davon aus, dass auch die Kommunalen Spitzenverbände für eine datenschutzkonforme Anpassung des Verfahrens Sorge tragen werden.

15.2 Das JobCard-Verfahren

Eines der ehrgeizigsten Projekte zur Einführung von elektronischen Signaturverfahren ist das Projekt JobCard. Das neue System zur Vorlage von Verdienst-, Entgelt- und Arbeitsbescheinigungsdaten muss für den Betroffenen transparent gestaltet und effektiv gegen Missbrauch geschützt werden.

Das Projekt zur Einführung elektronischer Signaturverfahren in der Sozialverwaltung läuft unter dem Stichwort „JobCard“. Diese Bezeichnung ist allerdings irreführend: Einerseits handelt es sich um zwei Projekte (JobCard I und JobCard II), die aufeinander aufbauen. Zum anderen handelt es sich um ein Verfahrenprojekt, das zwar die Nutzung einer Signaturkarte vorsieht, bei dem die Daten jedoch auf zentralen Servern gespeichert werden.

Projektziel ist ein neues System zur Vorlage von Verdienst-, Entgelt- und Arbeitsbescheinigungsdaten in sozialrechtlichen Verfahren. Die nach den Sozialgesetzen zur Leistungsberechnung vorgesehenen und vom Arbeitgeber zu bescheinigenden Daten (Höhe von Entgeltzahlungen, Daten zu den Beschäftigungszeiten etc.) sollen zukünftig nicht mehr vom Arbeitgeber auf Papier ausgestellt, sondern von ihm monatlich für alle seine Arbeitnehmer an eine Zentrale Speicherstelle (ZSS) elektronisch übertragen werden. Im Bedarfsfall sollen die im sozialrechtlichen Leistungsverfahren erforderlichen Daten aus der ZSS abgerufen werden und im EDV-System der Sozialbehörde elektronisch zur Verfügung stehen. Die Einführung des JobCard-Verfahrens soll eine erhebliche Kostenersparnis bei den Sozialbehörden und bei den Arbeitgebern bewirken. Die betroffenen Leistungsberechtigten sollen durch die beschleunigten Verwaltungsabläufe in den Sozialbehörden erheblich schneller ihre beantragte Sozialleistung erhalten.

Im (Teil-)Projekt JobCard I wurde zunächst die Möglichkeit untersucht, die Arbeitsbescheinigung nach